

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0984/2007
Auskunft erteilt: Herr Goerke
Ruf: 492 11 00
E-Mail: Goerke@stadt-muenster.de
Datum: 15.11.2007

Betrifft

Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung

Beratungsfolge

27.11.2007	Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen Vorberatung	
04.12.2007	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
04.12.2007	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung	Vorberatung
04.12.2007	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
11.12.2007	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
12.12.2007	Hauptausschuss	Vorberatung
12.12.2007	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass entsprechend dem am 24.10.2007 vom Landtag beschlossenen „2. Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen“ die Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie die Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) im Bereich des Stadtgebietes Münster zum 01.01.2008 vom Versorgungsamt Münster auf die Stadt Münster übergehen. Die bisher von der Stadt wahrgenommene Aufgabe der Kriegsopferversorge geht zu diesem Zeitpunkt auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe über.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Aufgaben nach dem BEEG zukünftig durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien wahrgenommen werden.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Aufgaben nach dem Feststellungsverfahren im Schwerbehindertenrecht (SGB IX) zukünftig vom Sozialamt und vom Gesundheitsamt (ärztlicher Dienst) wahrgenommen werden.
4. Es wird beschlossen, für die von der Versorgungsverwaltung zu übernehmenden Beamten zum Stellenplan 2008 insgesamt 9,0 Planstellen einzurichten.
5. Es wird beschlossen, zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich des ärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes eine 0,66 Planstelle zum Stellenplan 2008 einzurichten.

II. Kosten / Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch diese Gesetzesmaßnahme des Landes in den Jahren 2008 und 2009 ein zusätzlicher Aufwand von jeweils rund 30.000 Euro entsteht; ab dem Jahr 2010 wird ein zusätzlicher jährlicher Aufwand in Höhe von rund 87.000 Euro erwartet.

III. Mittelbereitstellung/Finanzierung:

Die Verwaltung wird zu den Etatberatungen Veränderungsblätter vorlegen.

Begründung:

1. Ausgangslage

Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 24.10.2007 werden die Versorgungsämter in NRW zum 31.12.2007 aufgelöst. Zum 01.01.2008 erfolgt die Übertragung der Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht sowie nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf die Kreise und kreisfreien Städte. Das Gesetz sieht vor, dass die mit den oben genannten Aufgaben betrauten Beamten der Versorgungsämter kraft Gesetz mit Wirkung vom 01.01.2008 auf die neuen Aufgabenträger übergehen; die mit den oben genannten Aufgaben betrauten tariflich Beschäftigten der Versorgungsämter werden kraft Gesetz zum 31.12.2007 in das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übergeleitet und den neuen Aufgabenträgern mit Wirkung vom 01.01.2008 im Wege der Personalgestellung zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt. Die tatsächliche Zuordnung der Mitarbeiter/-innen wurde vom zuständigen Ministerium vorgenommen und der Stadt Münster am 15.11.2007 in Form eines Zuordnungsplanes mitgeteilt.

Die bisher der Stadt Münster übertragenen Aufgaben der Kriegsopferfürsorge gehen zum 01.01.2008 auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe über. Die bisher beim Sozialamt hierfür vorgehaltenen Ressourcen im Umfang einer 0,18 Stelle werden im Rahmen einer Organisationsmaßnahme zur Haushaltskonsolidierung herangezogen.

Die Verwaltung hat in den vergangenen Monaten im Rahmen eines Organisationsprojektes unter regelmäßiger Beteiligung des Personalrates gem. § 65 LPVG alle notwendigen Maßnahmen vorbereitet, um einen reibungslosen Übergang der Aufgaben von der Versorgungsverwaltung auf die Stadt Münster zum 01.01.2008 zu gewährleisten. Es ergeben sich hieraus die nachfolgend dargestellten personellen, organisatorischen und finanziellen Konsequenzen.

2. Zukünftige Aufgabenwahrnehmung BEEG

Die Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz werden zukünftig durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien wahrgenommen; es erfolgt eine Integration in die Fachstelle 51.41 (Wirtschaftliche Jugendhilfe und Unterhaltsvorschussleistungen). Insgesamt nehmen hier ab dem 01.01.2008 vier ehemalige Mitarbeiter/-innen der Versorgungsverwaltung diese Aufgaben wahr. Es handelt sich hierbei um einen Beamten und drei tariflich beschäftigte Mitarbeiter/-innen; das Gesamtvolumen beträgt 3,8 Stellen.

3. Zukünftige Aufgabenwahrnehmung Schwerbehindertenrecht (SGB IX)

Die Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht werden zukünftig im städtischen Sozialamt in einer eigenständigen Fachstelle der Abteilung 50.20 (Hilfe für Menschen mit Behinderung, Hilfe für Flüchtlinge, Wohnraumversorgung) wahrgenommen. Hier erfolgt die Aufgabenwahrnehmung durch 13 ehemalige Mitarbeiter/-innen der Versorgungsverwaltung; es handelt sich um sieben beamtete und sechs tariflich beschäftigte Mitarbeiter/-innen. Das Gesamtvolumen beträgt 9,45 Stellen.

Die ärztlichen Begutachtungen werden vom Gesundheitsamt durchgeführt. Hier erfolgt durch eine ehemalige tariflich beschäftigte Mitarbeiterin der Versorgungsverwaltung auch die Koordination der Begutachtungen (sog. Poolverwaltung mit 1,0 Stellenanteilen). Für die ärztlichen Aufgaben sind bisher vom Versorgungsamt für das Stadtgebiet Münster Personalressourcen im Umfang von 0,66 Stellenanteilen eingesetzt worden; diese werden auch zukünftig im Rahmen der städtischen Aufgabenwahrnehmung benötigt.

4. Personalübergang der Landesbeamten

Wie unter Ziffer 1 der Begründung aufgeführt, sieht das Gesetz einen Übergang der Beamten der Versorgungsverwaltung auf die neuen Aufgabenträger kraft Gesetz vor. Dem vorliegenden Zuordnungsplan des Landes ist zu entnehmen, dass auf die Stadt Münster für beide Aufgabenbereiche insgesamt 9 Beamte mit einem derzeitigen Volumen von 7,15 Stellen übergehen. Einige beamtete Mitarbeiter/-innen haben jedoch befristet die Arbeitszeit reduziert, so dass in diesen Fällen Planstellen im Umfang der bestehenden Vollzeitansprüche vorzuhalten sind. Somit sind zum Stellenplan 2008 insgesamt 9,0 Planstellen einzurichten:

-	1,0 Planstelle	A 12	Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
-	1,0 Planstelle	A 07	Sozialamt
-	3,0 Planstelle	A 08	Sozialamt
-	1,0 Planstellen	A 09 mD	Sozialamt
-	3,0 Planstellen	A 10	Sozialamt

5. Einrichtung einer zusätzlichen 0,66 Arztstelle im ärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes

Entsprechend dem vorliegenden Zuordnungsplan des Landes wird der Stadt Münster weder ein Arzt (benötigter Umfang 0,66 Stelle), noch direkt das entsprechende finanzielle Stellenäquivalent zugewiesen. Dies bedeutet, dass zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung im ärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes zum Stellenplan 2008 eine entsprechende zusätzliche Planstelle (0,66 Stelle, EGr. 14 bzw. BAT II/Ib) eingerichtet werden muss.

Eine Deckung der für diese Position anfallenden Personal-, Gemein- und Sachkosten erfolgt aus den vom Land zur Begleichung der Beweiserhebungskosten als sogenannte fachbezogene Pauschale zur Verfügung zu stellenden Mitteln. Ob für die insgesamt übertragenen Aufgaben (Befunderhebungskosten und Außengutachten) die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel allerdings ausreichen, lässt sich zurzeit nicht abschließend beurteilen.

6. Finanzielle Auswirkungen

Auf Grundlage des vom Land zur Verfügung gestellten Personalzuordnungsplanes sowie der im Gesetz enthaltenen Regelungen zur Kostenerstattung hat die Verwaltung eine Be-

rechnung der durch den geschilderten Aufgabenübergang zu erwartenden Mehrbelastung des städtischen Haushaltes vorgenommen.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass für die kraft Gesetz übergeleiteten Beamten ein Belastungsausgleich in Höhe von 35.000 Euro je 1,0 Planstelle (Ist-Besetzung) an die aufnehmende Kommune geleistet wird. Für die im Wege der Personalgestellung zur Aufgabewahrnehmung zur Verfügung gestellten Tarifbeschäftigten trägt das Land die Personalausgaben. Ferner umfasst der finanzielle Ausgleich in den Jahren 2008 und 2009 einen Sachkostenzuschlag von 20 % auf die gesamten Personalkosten; hierbei werden die Personalkosten für die tariflich Beschäftigten mit fiktiv 46.500 Euro zu Grunde gelegt. Ab dem Jahr 2010 wird dieser Sachkostenzuschlag bei Beibehaltung der Berechnungsbasis auf 10 % abgesenkt.

Die folgende Berechnung umfasst die tatsächlich anfallenden Personalkosten für die Beamten (inklusive Versorgungszuschläge, Beihilfe und Personalnebenausgaben) sowie die tatsächlich anfallenden Sachkosten (Sachausgaben, Mieten, IT-Kosten) für die Beamten und die tariflich Beschäftigten unter Berücksichtigung eines Gemeinkostenzuschlages von 10 %.

Es entsteht in den Jahren 2008 und 2009 ein zusätzlicher Aufwand von jeweils rund 30.000 Euro; ab dem Jahr 2010 wird ein zusätzlicher jährlicher Aufwand in Höhe von rund 87.000 Euro erwartet.

Jahr	Personalaufwand zusätzlich		Sachaufwand zusätzlich	Summe / Jahr	
	Personal-kosten	Verwaltungs-Overhead ¹		Kosten-rechnung	ergebnis-wirksam
	€	€	€	€	€
2008	15.553	58.898	14.635	89.086	30.188
2009	15.553	58.898	14.635	89.086	30.188
2010	15.553	58.898	71.978	146.429	87.531
2011	15.553	58.898	71.978	146.429	87.531
2012	15.553	58.898	71.978	146.429	87.531
2013	15.553	58.898	71.978	146.429	87.531

¹ kalkulatorisch: 10 % der Personalaufwendungen

Die Verwaltung hat das Land noch vor Verabschiedung des Gesetzes auf diese mit dem Gebot der Konnexität unvereinbare finanzielle Belastung der Stadt Münster hingewiesen und gefordert, entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Derzeit wird daher durch die kommunalen Spitzenverbände unter Hinzuziehung eines externen Rechtsgutachters die Frage der Erfüllung des Konnexitätsgebotes der Landesverfassung auch im Hinblick auf eine Klagemöglichkeit geprüft.

In Vertretung

Dr. Heinrichs

